

Sommerferien: Sie beginnen frühestens in der
Für das Schuljahr 1990/91: 3. Juniwoche und enden spä-
35 Ferientage testens unmittelbar nach der
Nach dem Schuljahr 1990/91: 1. Septemberwoche.¹
30 Ferientage

Nach dem Schuljahr 1990/91 hätte ein Schuljahr 56 (kalender-
bedingt 57) Ferientage.

Beschluß des Ministerrates vom 16. Mai 1990

Durch den Ministerrat wurde beschlossen:

1. Die Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht von Mitarbeitern des ehemaligen MfS/AfNS sowie von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, werden bestätigt (Anlage).
2. Jegliche Aktivitäten und Planungen für eine konspirative Tätigkeit ehemaliger Mitarbeiter des MfS/AfNS sind verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend den strafrechtlichen Bestimmungen verfolgt.

Berlin, den 16. Mai 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
de Maizière
Ministerpräsident

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Festlegungen zur Aufhebung der Schweigepflicht

1. Alle ehemaligen bzw. zeitweise noch mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit werden von der ihnen auferlegten Schweigepflicht über anvertraute Staats- und Dienstgeheimnisse im folgenden Umfang entbunden:
 - 1.1. Gegenüber den mit der Untersuchung von Sachverhalten beauftragten Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei ohne Einschränkung im Rahmen von Ermittlungshandlungen. Die Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
 - 1.2. Im Umfang des jeweiligen Untersuchungsgegenstandes, soweit es die Verfassung der DDR verletzende Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit und Strukturen und Arbeitsweise betrifft, gegenüber
 - dem Parlamentarischen Prüfungsausschuß der Volkskammer
 - der eingesetzten Regierungskommission im Rahmen ihrer Aufgaben
 - den entsprechenden Untersuchungsausschüssen in den Territorien.
2. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzung von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.
3. Alle ehemaligen bzw. zeitweise mit der Auflösung beschäftigten Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit sind weiterhin zur Geheimhaltung ihnen anvertraut gewesener Staatsgeheimnisse, sofern sie die mit der Verfassung der DDR in Übereinstimmung stehende frühere

geheimdienstliche oder nachrichtendienstliche Tätigkeit betreffen, verpflichtet. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.

4. Für die Aufhebung der Schweigepflicht von inoffiziellen Mitarbeitern, soweit sie sich offenbaren wollen, gilt:
 - 4.1. Werden im Zusammenhang mit Untersuchungshandlungen von Staatsanwälten oder Angehörigen der Kriminalpolizei Aussagen von ehemals inoffiziellen Mitarbeitern gefordert, kann ohne Einschränkung ausgesagt werden. Die Geheimhaltung wird durch das Dienstverhältnis der Staatsanwälte und der Angehörigen der Kriminalpolizei gewahrt.
 - 4.2. Ehemalige inoffizielle Mitarbeiter können sich gegenüber Personen ihrer Wahl über ihre Tätigkeit offenbaren. Sie kommen damit nicht in Konflikt zu früher eingegangenen Verpflichtungen. Kein ehemaliger inoffizieller Mitarbeiter kann mit Ausnahme in den Fällen gemäß 4.1. gezwungen werden, seine Tätigkeit als inoffizieller Mitarbeiter offenzulegen.
 - 4.3. Es ist zu gewährleisten, daß bei allen Aussagen keine Verletzungen von Persönlichkeitsrechten Dritter erfolgt.
 - 4.4. Staatsgeheimnisse aus dem Bereich der geheimdienstlichen und nachrichtendienstlichen Tätigkeit unterliegen nach wie vor der Schweigepflicht. In Zweifelsfällen ist der für den sachlichen Bereich der Geheimhaltung zuständige Leiter berechtigt zu entscheiden, ob die Notwendigkeit der weiteren Geheimhaltung besteht.
5. Diese Festlegungen berühren nicht das Aussageverweigerungsrecht gemäß der Strafprozeßordnung der DDR.

Fünfte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung vom 17. April 1990

Zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. März 1984 zur Standardisierungsverordnung — Regelungen zur Durchführung der Standardisierungsarbeiten und zur Anwendung der DDR- und Fachbereichstandards sowie Werkstandards mit Qualitätsmaßstäben — (GBI. I Nr. 12 S. 162) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 7 wird um folgenden Abs. 8 ergänzt:

„ (8) Eine Genehmigung zur Abweichung von Standards der DDR ist nicht erforderlich, wenn in Verträgen die Anwendung von „Technischen Regeln“ der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere DIN-Normen durch ihre Nennung vereinbart wurde. Sind in den betreffenden Standards Festlegungen zum Schutz der Menschen, der Umwelt und der Sachwerte vor Gefahren enthalten, auch wenn diese nicht ausdrücklich durch Titel oder Abschnittsüberschrift als solche gekennzeichnet sind, ist eine Entscheidung vom zuständigen Organ einzuholen.“

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 17. April 1990

**Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

Dr. sc. L ö b n e r
Staatssekretär